

1. Name und Zweck

Unter dem Namen "Theater Giswil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Giswil.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des guten Laienspiels durch regelmässige, öffentliche Aufführungen. Ziel ist, pro Jahr ein abendfüllendes Theaterstück aufzuführen. Es steht ihm frei, andere Gruppen mit ähnlichen Zwecken (Z.B. Jugendtheater), aufzubauen oder zu begleiten. Der Verein fördert die Qualität des Laientheaters und pflegt auch die Geselligkeit.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönner
- Veteranen

2.1 **Aktivmitgliedschaft**

2.1.1 Aufnahme

Auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung können Personen, die während eines Vereinsjahres aktiv mitgewirkt haben, als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

2.1.2 Rechte

Sie werden über sämtliche Veranstaltungen, die vom Verein organisiert und durchgeführt werden, rechtzeitig orientiert und eingeladen.

Sie sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

2.1.3 Pflichten

Aktivmitglieder helfen bei den Theaterproduktionen mit. Sie nehmen an der Generalversammlung teil und bezahlen den festgesetzten Jahresbeitrag.

2.1.4 Ende der Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (insbesondere, wenn der Mitgliederbeitrag über zwei Jahre nicht bezahlt wird), können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

2.1.5 Veteranen

Wer 30 Jahre im Theaterverein Mitglied war, erhält den Status Veteran. Veteranen erhalten vom Zentralverband Schweizer Volkstheater ZSV den Veteranenausweis. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

2.2 **Freimitgliedschaft**

Mit der Statutenrevision vom 10. September 2021 wurde die Freimitgliedschaft aufgehoben. Bisherige Freimitglieder behalten ihren Status und sind weiterhin Beitragsbefreit.

2.3 **Ehrenmitgliedschaft**

2.3.1 Aufnahme

Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch ausserordentliche Verdienste für das Theater Giswil hervorgetan hat. Über die Ehrenmitgliedschaft befindet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

2.3.2 Rechte

Es gelten die gleichen Rechte wie für die Aktivmitglieder, welche unter Ziff. 2.1.2 aufgeführt sind.

2.3.3 Pflichten

Ehrenmitglieder sind auf Lebzeiten gewählt. Sie haben keine Verpflichtungen.

2.4 **Gönner**

2.4.1 Aufnahme

Jede Person, die mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet, ist Gönner.

2.4.2 Rechte

Gönner erhalten vom Vorstand die notwendigen Orientierungen und Programme über die zur Aufführung gelangenden Theaterstücke. Sie sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

2.4.3 Pflichten

Sie entrichten mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

2.4.4 Ende der Gönnerschaft

Wird der Beitrag über zwei Jahre nicht bezahlt, erlischt die Gönnerschaft.

3. **Organisation**

3.1 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

3.2 **Organe des Vereins**

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Spielkommission
- Die Rechnungsrevisoren

3.2.1 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel im Juni statt. Die Einladungen - schriftlich oder per E-Mail - müssen mindestens 14 Tage vorher versandt werden.

3.2.1.1 *Ordentliche Traktanden*

Der Generalversammlung obliegen unter anderem folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidiums
- Jahresrechnung a) Vereinsrechnung b) Theaterrechnung
- Revisorenbericht
- Festlegung der Jahresbeiträge (Aktiv-, und Gönnermitglieder)
- Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Wahlen
- Bericht der Spielkommission
- Anträge
- Verschiedenes

3.2.1.2 *Anträge*

Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidium einzureichen.

3.2.1.3 *Beschlussfähigkeit*

Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.

3.2.1.4 *Ausserordentliche Generalversammlung*

Zu einer ausserordentlichen GV wird eingeladen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

3.2.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Deren Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Das Präsidium wird von der Generalversammlung jeweils für ein Amtsjahr gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3.2.3 Die Spielkommission

Die Spielkommission besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern (ohne Regie).

Die Wahl der Spielkommission ist Sache des Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand beschliesst die Hauptkriterien für das zur Aufführung gelangende Stück. Die Spielkommission entscheidet zusammen mit der Regie, was gespielt wird und stellt das Stück an der Generalversammlung vor.

3.2.4 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, für die Dauer von zwei Jahren, welche die Jahresrechnung und Buchhaltung prüfen. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Theateraufführungen inklusive Gastrobetrieb
- Jahresbeiträge
- Erträge aus Vermietung/Verkauf von vereinseigenem Bühnenmaterial
- Kapitalerträge

4.2 Ausgabenkompetenz

Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt pro Geschäftsfall Fr. 2'000. Nicht unter diese Einschränkung fallen von der Generalversammlung bewilligte Ausgaben, sowie solche, die für die Durchführung einer Theaterproduktion notwendig sind.

4.3 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein muss gegen Haftpflichtansprüche Dritter versichert sein.

5. Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann die Statuten nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ändern.

6. Schutz- und Schlussbestimmungen

6.1 Allgemeines

"Theater Giswil" darf dem Zweck und der Zielsetzung (Ziff. 1.1 und 1.2) nicht entfremdet werden.

Bei Teil- oder Totalrevisionen der Statuten dürfen Zweck-, Schutz- und Auflösungsbestimmungen ihrem Sinne nach keiner Änderung erfahren.

6.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins werden die übriggebliebenen Vermögenswerte, inkl. Inventar, auf die Dauer von zehn Jahren dem Einwohnergemeinderat Giswil zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Bildet sich während dieser Zeit in der Gemeinde Giswil ein neuer Verein, der die gleichen Ziele und Zwecke als Grundlage der Statuten hat, so geht das Vermögen und das Inventar an diesen Verein über.

Andernfalls gehen diese Werte in den Besitz der Kulturkommission der Gemeinde Giswil.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 10. September 2021 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 11. Oktober 1969 und die Überarbeitung vom 3. Juli 1996.

Theater Giswil
Co-Präsidium

Theo Halter

Pascal Burch